

# 11928/AB

vom 12.05.2017 zu 12340/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. Mai 2017  
GZ. BMF-310205/0069-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12340/J vom 13. März 2017 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 11.:

Es wird davon ausgegangen, dass unter „geplanten“ und „tatsächlichen“ Abgabeneinnahmen die Werte des Bundesvoranschlages (BVA) und des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) der Finanzierungsrechnung der UG 16 der jeweiligen Jahre gemeint sind.

Die Werte (in Mio. Euro) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der tatsächliche Wert für das Jahr 2016 (BRA) ist als vorläufiger Wert zu verstehen.

Jahr	BVA	BRA
2014	79.380	78.503
2015	81.780	82.427
2016	81.850	81.138
2017	84.425	

Zu 3. und 5.:

Die in den Antworten zu den Fragen 3. bis 8. genannten Zahlen und Verhältniswerte betreffen ausschließlich Abgaben, die im Verfahren „Betriebliche Veranlagung“ vorgeschrieben wurden.

Von den in den Jahren 2014, 2015 und 2016 fällig gewordenen Abgaben wurden nachfolgende Beträge nicht zeitgerecht, das heißt innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitsfrist, entrichtet:

Jahr	in Mio. Euro
2014	2.989
2015	3.360
2016	3.251

Drei Monate nach Fälligkeit der Abgabenvorschreibungen sind bereits rund zwei Drittel der nicht zeitgerecht entrichteten Abgaben entrichtet, das sind rund 99 % der vorgeschriebenen Abgaben. Nach Ablauf von zwölf Monaten nach Fälligkeit der Abgabenvorschreibung können rund 99,4 % der vorgeschriebenen Beträge als eingebracht verbucht werden.

Zu 4.:

In der nachfolgenden Tabelle werden die Abgabenarten mit den höchsten nicht zeitgerecht eingezahlten Beträgen dargestellt. Diese Tabelle enthält 99 % der nicht zeitgerecht entrichteten Abgaben für den Zeitraum 2014 bis 2016. Der Rest verteilt sich auf unterschiedlichste Abgaben.

Abgabenart	Nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben 2014 – 2016 in Mio. Euro
Umsatzsteuer	4.371
Einkommensteuer	2.203
Körperschaftsteuer	1.108
Lohnsteuer	679
Kapitalertragsteuer	361

Dienstgeberbeitrag	275
Einfuhrumsatzsteuer	146
Immobilien'ertragsteuer	72
Anspruchszinsen	63
Säumniszuschlag	61
Aussetzungszinsen	31
Normverbrauchsabgabe	26
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	25
Einkommensteuer/beschränkt steuerpfl.	21
Verspätungszuschlag	21
Kammerumlage	20
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	17
Stundungszinsen	14
Elektrizitätsabgabe	11
Pfändungsgebühr	11

Zu 6., 9. und 10.:

Diesbezügliche automatisierte Auswertungen sind nicht möglich, weshalb von der Beantwortung dieser Fragen aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen werden muss.

Zu 7.:

Folgende, zwölf Monate nach Fälligkeit der Abgabenvorschreibung noch nicht entrichtete Beträge werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nur über einen längeren Zeitraum hinaus einbringlich sein.

Von den im Jahr 2014 fälligen Beträgen: rund 520,5 Mio. Euro

Von den im Jahr 2015 fälligen Beträgen: rund 632,2 Mio. Euro

Diese Werte beruhen auf einer Schätzung, da über die endgültige Einbringlichkeit keine konkreten Aussagen getroffen werden können.

Für nicht entrichtete Abgabenvorschreibungen aus dem Jahr 2016 liegen in Ermangelung von ausreichendem Datenmaterial noch keine Informationen vor.

Zu 8.:

Von den zu Frage 7. dargestellten, nicht innerhalb eines Jahres (mehr als zwölf Monate) entrichteten Abgaben wurden folgende Beträge gelöscht:

Abgabenart	2014	2015
Umsatzsteuer (0)	9.396.956	81.716
Einkommensteuer (13)	3.220.154	184.783
Körperschaftsteuer (30)	2.649.381	1.062
Lohnsteuer (12)	1.147.222	163.359

Quelle: LoS

Das Ausmaß der Löschungen ist von der Lage der Einzelfälle und dem Vorliegen der Löschungsvoraussetzungen abhängig und daher großen Schwankungen unterworfen.

Zu 12., 13., 16., 17. und 19.:

Es werden keine derartigen Prognosen erstellt. Ausgehend von den Werten der Vorjahre, die im Allgemeinen ein sehr stabiles Bild zeigen, kann davon ausgegangen werden, dass auch 2017 rund 97 % der vorgeschriebenen Abgaben bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit und über 99 % der vorgeschriebenen Abgaben innerhalb von zwölf Monaten ab Fälligkeit entrichtet werden (siehe Beantwortung zu den Fragen 3. und 5.).

Zu 14. und 18.:

Wesentliche Gründe für die nicht zeitgerechte Entrichtung von Abgaben sind:

- eingeleitete Insolvenzverfahren über das Vermögen der Unternehmen
- vorübergehende Finanzierungengpässe von Unternehmen und daher beantragte Zahlungserleichterungen
- offene Rechtsmittelverfahren und damit verbunden die Aussetzung der Einhebung nach § 212a Bundesabgabenordnung
- dauerhafte Finanzierungengpässe

Zu 15.:

Eine automatisierte Auswertung der Rückstände nach Steuerklassen (Progressionsstufen) ist nicht durchführbar.

Zu 20. bis 24.:

Das Bundesministerium für Finanzen ist stets bemüht, die Empfehlungen des Rechnungshofes nach Maßgabe der bestehenden budgetären und personellen Ressourcen zeitnahe umzusetzen.

Das Bundesministerium für Finanzen ist bemüht jede Empfehlung mit einer Kosten/Nutzenanalyse in Bezug auf den oben angeführten Ressourceneinsatz zu hinterlegen.

Zu Fragen 20. und 21. (beabsichtigte Umsetzung) – aufgelistet nach Schlussempfehlungen (SE) des Rechnungshofes:

- Zu SE (1) – TZ 7 und SE (2) – TZ 7

Die Empfehlungen werden vom Bundesministerium für Finanzen dahingehend angenommen, dass die Abgabensicherung angewiesen wird, eine periodische Terminsetzung für eine Überprüfung allfällig auftretender Widerrufsründe ausschließlich im B-Verfahren (IT-Verfahren im Abgabensicherungsbereich) durchzuführen.

- Zu SE (14) – TZ 12

Das Bundesministerium für Finanzen wird mit dem Bundesministerium für Justiz Gespräche aufnehmen, um der Empfehlung gerecht zu werden.

- Zu SE (17) – TZ 13  
Das Bundesministerium für Finanzen weist auf die Ressourcenintensität des Maßnahmenpakets hin. Die künftig (bis 2019) geplanten Neuaufnahmen werden in strategisch relevanten Bereichen eingesetzt werden.
- Zu SE (22) – TZ 14  
Das Bundesministerium für Finanzen wird dieses Anliegen weiter verfolgen, um in Abstimmung mit dem zuständigen Bundesministerium für Justiz eine sinnvolle Lösung zu erarbeiten.
- Zu SE (23) – TZ 15  
Das Bundesministerium für Finanzen wird die Empfehlung durch Qualitätssicherungsschwerpunkte für die Amtsfachbereiche umsetzen.
- Zu SE (25) – TZ 16, SE (24) – TZ 16, SE (26) – TZ 16, SE (34) – TZ 22, SE (35) – TZ 22, SE (36) – TZ 22, SE (45) – TZ 26, SE (49) – TZ 27 und SE (50) – TZ 27  
Vom Bundesministerium für Finanzen wurde Mitte 2016 das „predictive analytics competence center (PACC)“ für risikoorientiertes Metadatenmanagement gegründet. Ziel des PACC ist es unter anderem auch, bis Ende 2017 spezifische Analysen für die Abgabensicherung vorzunehmen, auf deren Basis Daten/Kriterien definiert werden, die in eine Risikoanalyse einfließen sollen.
- Zu SE (32) – TZ 21  
Das Bundesministerium für Finanzen ist bestrebt die Empfehlungen im Rahmen der vorhandenen (personellen und budgetären) Ressourcen umzusetzen.
- Zu SE (55) – TZ 29  
Das Bundesministerium für Finanzen beabsichtigt mittelfristig die Produktionsabläufe (Arbeitsabläufe, Prozesse, Personalbedarf, Arbeitsunterlagen und Steuerungsinstrumente) zu evaluieren und aus dieser Evaluierung heraus Optimierungsmaßnahmen festzulegen.

Zu Fragen 22. und 23. (bereits erfolgte Umsetzung) – aufgelistet nach Schlussempfehlungen (SE) des Rechnungshofes:

- Zu SE (6) – TZ 9  
Die Finanzämter werden im Rahmen von Schulungen/Audits über die Handhabung von Teillösungen laufend informiert. Es darf darauf hingewiesen werden, dass Teillösungen schon bisher möglich waren.
- Zu SE (7) – TZ 10 und SE (8) – TZ 11  
Das Bundesministerium für Finanzen weist regelmäßig in diversen Veranstaltungen (Schulungen, Vernetzungen, Audits etc.) auf die Notwendigkeit der ausführlichen Begründung in Lösungsbescheiden sowie auf eine rasche und durchgängige Durchführung von Haftungsverfahren hin.
- Zu SE (9) – TZ 11  
Das Bundesministerium für Finanzen hat durch die erfolgreiche Höherbewertung eines Arbeitsplatzes in der Abgabensicherung (AS) eine Spezialisierungsmöglichkeit in Richtung komplexere Fallbearbeitung umgesetzt. Durch eine intensivere Betreuung der Haftungsgeschäftsfälle durch diesen höher bewerteten AS-Experten gemeinsam mit dem Amtsfachbereich erscheint die Verwirklichung der Empfehlung erreichbar.
- Zu SE (12) – TZ 12  
Das Bundesministerium für Finanzen teilt die Ansicht des Rechnungshofes vollinhaltlich. Die „Umsetzungsverantwortung“ liegt bei den Vorständinnen beziehungsweise Vorständen der Finanzämter.
- Zu SE (13) – TZ 12  
Die budgetären Mittel stehen den Finanzämtern zur Verfügung, daher geht diese Empfehlung des Rechnungshofes ins Leere.
- Zu SE (18) – TZ 14  
Mit Einführung der Registrierkassenpflicht bzw. der Einführung der elektronischen Sicherheitslösung für Registrierkassen mit 1. April 2017 sowie der Verpflichtung zur Belegerteilung für Unternehmen mit Barumsätzen wurde ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung der Umsatzsteuerverkürzung gesetzt. Darüber hinaus wurden Know-how und Ressourcen für die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrugsszenarien gebündelt und in der Steuerfahndung ein Competence Center Umsatzsteuerbetrug eingerichtet.
- Zu SE (19) – TZ 14

Das Bundesministerium für Finanzen hat auf europäischer Ebene die Einführung eines generellen Reverse-Charge-Systems befürwortet und mittels Initiativen zur Umsetzung vorangetrieben. Seitens der Europäischen Kommission wurde nunmehr ein Richtlinien-Vorschlag zur Einführung eines befristeten generellen Reverse-Charge-Systems vorgelegt, der die Einführung durch einen Mitgliedstaat unter folgenden (kumulativen) Voraussetzungen vorsieht:

- Der Mitgliedstaat weist eine Mehrwertsteuerlücke von mindestens 5 % über dem Medianwert der EU auf
- Der Karussellbetrug beträgt mindestens 25 % der Mehrwertsteuerlücke
- Andere Maßnahmen gegen den Karussellbetrug sind nicht ausreichend

Erfüllt ein Mitgliedstaat – wie beispielsweise Österreich – diese Voraussetzungen nicht, so sieht der Richtlinien-Vorschlag eine alternative Möglichkeit zur Einführung unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen vor:

- Vorliegen einer gemeinsamen Grenze mit einem Mitgliedstaat, der das generelle Reverse-Charge-System eingeführt hat
- Es kommt zu einer ernsthaften Verlagerung des Betruges ins Inland aufgrund der Einführung des generellen Reverse-Charge-Systems im benachbarten Mitgliedstaat
- Andere Maßnahmen gegen Betrug reichen nicht aus

Vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen, die Österreich voraussichtlich nicht erfüllen wird, und aufgrund der Tatsache, dass das generelle Reverse-Charge-System bis 2022 befristet sein soll und jederzeit seitens der Europäischen Kommission – bei negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt – binnen zwölf Monaten aufgehoben werden kann, ist der vorliegende Richtlinien-Vorschlag abzulehnen.

Das Bundesministerium für Finanzen wird sich jedoch auf europäischer Ebene weiterhin für die Einführung eines für Österreich umsetzbaren generellen Reverse-Charge-Systems einsetzen.

- Zu SE (27) – TZ 17

Die Empfehlung des Rechnungshofes wurde umgesetzt.



- Zu SE (28) – TZ 18  
Diese Empfehlung des Rechnungshofes wird vom Bundesministerium für Finanzen laufend durch Bereinigung der Altrückstände umgesetzt. Die Rückstandsentwicklung wird auch über die Zielvereinbarung gesteuert und gemonitort.
- Zu SE (29) – TZ 18  
Die Finanzämter verfügen schon bisher über die Möglichkeit die Fälle nach der Altersstruktur der Abgabenrückstände zu analysieren und diese Ergebnisse zur Steuerung einzusetzen.
- Zu SE (30) – TZ 19  
Das Organisationshandbuch enthält Regelungen für die Vorgehensweise der Finanzämter und hat verbindlichen Charakter (Erlass). Die Einhaltung dieser Regelungen wird im Rahmen von Audits/Benchmarking evaluiert.
- Zu SE (38) – TZ 24  
Das Vier-Augen-Prinzip beziehungsweise Genehmigungen sind im Genehmigungserlass geregelt. Damit besteht für Löschungen und Nachsichten, die einen bestimmten Betrag übersteigen, ein Vier-Augen-Prinzip, das auch IT-mäßig abgesichert ist. Die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst bearbeiteten und genehmigten Löschungen können jederzeit von den AS-Teamleitern gefiltert und stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.
- Zu SE (39) – TZ 24  
Durch Vorliegen des Genehmigungserlasses erscheinen gesonderte Revisionslisten entbehrlich.
- Zu SE (40) – TZ 24  
Auf die Ausführungen zu SE (38) darf verwiesen werden.

- Zu SE (42) – TZ 26, SE (43) – TZ 26, SE (44) – TZ 26, SE (46) – TZ 26; SE (47) – TZ 27, SE (48) – TZ 27 und SE (49) – TZ 27  
Diese Empfehlungen wurden/werden umgesetzt, die Kontrolle der Löschungen durch den bundesweiten Fachbereich ist in deren Zielvereinbarung verankert.

Zu Frage 24. (nicht beabsichtigte Umsetzung) – aufgelistet nach Schlussempfehlungen (SE) des Rechnungshofes:

- Zu SE (3) – TZ 8, SE (4) – TZ 8 und SE (5) – TZ 8  
Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen stehen die in den Empfehlungen des Rechnungshofes genannten Informationen in den Datenbanken zur Verfügung. Eine Duplizierung dieser Risikoinformationen in der Grunddatenverwaltung erscheint nicht sinnvoll und ineffizient.
- Zu SE (10) – TZ 11  
Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist die Umsetzung dieser Empfehlung mangels vorhandener (IT-) Ressourcen nicht möglich.
- Zu SE (11) – TZ 11  
Diese Empfehlung resultiert aus einer Einzelfallbetrachtung des Rechnungshofes, daraus kann keine generelle Vorgehensweise der Finanzämter abgeleitet werden.
- Zu SE (20) – TZ 14  
Die europarechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit den Erklärungspflichten von Unternehmern finden sich in Art. 250 ff. der Richtlinie 2006/112/EG (MWSt-RL). Gemäß Art. 252 Abs. 2 der MWSt-RL können die Mitgliedstaaten den Voranmeldungszeitraum auf einen, zwei oder drei Monate festlegen. Im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben wurde für kleine und mittlere Unternehmen, deren Umsätze zwischen 30.000 und 100.000 Euro liegen, durch das AbgÄG 2010, BGBl. I Nr. 34/2010, eine Anpassung der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen beziehungsweise eine Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe vorgenommen. Diese Maßnahme führte zu einer wesentlichen Verwaltungskostenreduktion für die betroffenen Unternehmer ohne aufkommensmindernde Wirkung für den Bund. Eine Rücknahme dieser Regelung

beziehungsweise die Einführung einer Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (auch während des ersten Unternehmensjahres) würde zu einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand sowohl für Unternehmer als auch für die Finanzverwaltung führen, ohne die Effizienz und die Effektivität von Kontrollmaßnahmen zu steigern.

- Zu SE (21) – TZ 14

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt die Ansicht, dass die Kontrolle neu aufgenommener Unternehmer mit anderen Maßnahmen (zum Beispiel Erstantrittsbesuch, Present-Observation), sofern dies die vorhandenen Mittel zulassen, effizienter und effektiver bewerkstelligt werden kann als mit einer zusätzlichen Verpflichtung zur Abgabe von Erklärungen.

- Zu SE (31) – TZ 20

Wie aus den Ausführungen zu den Fragen 5. und insbesondere 7. ersichtlich, entsprechen die darin genannten Zahlen in ihrer Größenordnung den jährlich entstehenden Wertberichtigungen und in späterer Folge den Löschungen, sodass für diese Forderungen keine weiteren Maßnahmen notwendig erscheinen, zumal die Forderungen auch in Relation zu den tatsächlichen Einnahmen gesehen werden müssen.

- Zu SE (41) – TZ 25

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheint die IT-Sperre bei Nachsichten nicht sinnvoll, weil nur das zuständige Finanzamt den Bescheid genehmigen kann (nach Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen) und nicht das Bundesministerium für Finanzen.

- Zu SE (52) – TZ 28 und SE (53) – TZ 28

In der Zielvereinbarung können und sollen nicht alle Arbeitsprozesse umfassend abgebildet werden. Es sollen die strategischen Schwerpunkte Eingang finden.

- Zu SE (54) – TZ 28

Diese Empfehlung des Rechnungshofes beruht auf einer nicht realistischen Einschätzung der Machbarkeit, denn es wären bei einem nachhaltigen Mehrergebnis sehr viele Parameter, die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Nachforderung nicht

einschätzbar sind, zu berücksichtigen wie beispielsweise Rechtsmittelanfechtbarkeit und Veränderung der zukünftigen wirtschaftlichen Situation des Abgabepflichtigen (allenfalls Ergänzung um §§ 114 und 115 Bundesabgabenordnung).

Ergänzend wird angemerkt, dass für das Entstehen zweifelhafter Forderungen sowie die Löschungen aus öffentlichen Abgaben mittels der Aufwand-Budgetpositionen 16.01.01.00-1/6970.000 *Wertberichtigung zu Forderungen*, 16.01.01.00-1/7299.193 *Abschreibung von Abgaben* sowie 16.01.01.00-1/7299.196 *Abschreibung Zoll* pauschal vorgesorgt wird, da die Rückstände auf Abgabekonten mit dem jeweiligen Abgabeverfahren in ihrer Gesamtheit behandelt werden.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

